

Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg  
Fax: 0941/5022-999

**Dieter Ries**  
Dietrichstrasse 10  
92318 Neumarkt i.d.Opf.

Tel.: 09181/32208  
Email: dieterries@arcor.de

Neumarkt, den 17.8.2015

### **Betreff Bay.UIG- Klage**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit erhebe ich Klage gegen das ablehnende Schreiben der Stadtwerke Neumarkt wegen Einsichtnahme nach dem BayUIG  
und beantrage die Stadtwerke Neumarkt zu verpflichten, die Einsichtnahme im hier beklagten Umfang zu gewähren.

~~Bezüglich der den Stadtwerken bereits vorliegenden Einzelergebnisse von Wasseruntersuchungen beantrage ich außerdem den Erlass einer einstweiligen Anordnung dahingehend, daß ich hierin bereits vor Abschluß des Hauptsacheverfahrens Einsicht nehmen kann.~~

#### Sachverhalt:

Mit Antrag vom 2.7.2015 beantragte ich ursprünglich per Fax, aufgrund einer Fehlermeldung dann per Mail, bei den Stadtwerken Neumarkt die Einsicht in alle Unterlagen der erweiterten Trinkwasseruntersuchung und den damit zusammenhängenden Unterlagen. Aufgrund der pauschal zugesagten Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage des Werkssenats habe ich das Ersuchen präzisiert – auf Einsicht, was beauftragt ist, was nicht warum beauftragt wurde und Einsicht in die bereits vorliegenden Einzelergebnisse.

Dieses Ersuchen haben die SWN abgelehnt, weil

- a) der Auftragsumfang und das Honorar unter dem Begriff der Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnisse fällt,
- b) sich die beantragte Einsichtnahme auf ein noch laufendes Verfahren bezieht,
- c) sich die beantragte Einsichtnahme auf einen noch nicht abgeschlossenen Arbeitsprozess bezieht,
- d) noch nicht zu allen Punkten endgültige und abschließende Aussagen, Untersuchungen und Stellungnahmen vorliegen,
- e) andere, als vorgenannte Ergebnisse nach dem UIG nicht auskunftspflichtig sind  
und
- f) die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayUIG vorliegen.

Im Zuge meiner Beschwerde / nochmaliger Prüfungsantrag habe ich dann darauf hingewiesen, daß in die Honorarvereinbarung keine Einsicht verlangt wurde und ggfls. auch Schwärzungen möglich sind, soweit die Offenlegung von Geschäfts- Betriebsgeheimnissen befürchtet werden.

Gleichzeitig habe ich mich an die Kommunalaufsicht gewandt, da ich aufgrund der fehlenden Rechtsmittelbelehrung den richtigen Rechtsweg nicht mitgeteilt bekam. Zusätzlich habe ich beim Landratsamt darauf hingewiesen dass vermutlich ein Rechtsverstoß vorliegt, da der Untersuchungsauftrag i.H.v. ca. 60.000,- Euro ohne weitere Angebote an die DVGW vergeben wurde.

Nachdem ich mich jetzt über den möglichen Rechtsweg etwas kundig gemacht habe, lege ich hiermit Klage ein,

- soweit keine Einsicht in den Auftragsumfang gewährt wird
- soweit die Einsicht in den Auftragsvorgang abgelehnt wird
- soweit die Ablehnung auf Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gestützt wird
- soweit die Einsicht in die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse abgelehnt wird.

### **Begründung:**

Nach dem Bay.UIG gibt es ein Recht auf Zugang zu umweltrelevanten Informationen. Was alles unter diesen Begriff fällt, ist im UIG unter Art. 2 Abs. 2 erfasst. Näheres ist hierzu auch auf der Internetseite des Bay.Umweltministeriums nachzulesen unter „Antworten auf häufig gestellt Fragen“. Die dortigen Ausführungen muss ich hier nicht wiederholen, decken sich aber mit meiner Auffassung, insbesondere was die Zielsetzung und die Reichweite des Begriffs der Umweltinformation umfasst. Das Bay.UIG fußt auf der sogenannten Aarhus-Konvention. Hier wurde der Begriff „Information über die Umwelt“ bewusst sehr weit gefasst und - der Informationsanspruch sollte möglichst wenig ausschließen. Die Ablehnungsgründe sind hierbei eng zu verstehen – s.a. VG Frankfurt a.M Urt. Vom 10.5.2006 – 7 E 2109/05 – Leitsatz 4 und 7, oder OVG Berlin-Brandenburg Beschl.v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 oder Erwägungsgrund 10 der EU-Richtlinie 2003/4/EG. Der EU-rechtliche Begriff der Umweltinformation ist dermaßen umfassend, dass er auch interne Gesprächsvermerke und Protokolle umfasst ( s. NvwZ 06, 1321 )

Unter Beachtung der Zielsetzung der Konvention und des BayUIG ist die Informationserteilung gewünscht und der Regelfall. Die von den SWN angeführten Ausschlussgründe sind nur vorgeschoben und nicht zutreffend. Nachdem die Beauftragung der SWN nun schon ein Jahr zurückliegt befürchte ich vielmehr, dass die ersten Untersuchungsergebnisse nicht immer das gewünschte Ergebnis gebracht haben, deren Ergebnisse nicht offengelegt werden sollen und hier deshalb weitere Untersuchungen gemacht werden bzw. wurden. Es ist deshalb in diesem Zusammenhang auch von Bedeutung, was alles Beauftragt wurde, ob der Auftragsumfang erweitert oder verringert wurde oder ob Nachuntersuchungen angefordert wurde etc. Die gesamten Rohdaten der Untersuchungen haben deshalb ebenfalls ein eigenständiges Gewicht.

**Zu den Ablehnungsgründen der SWN ist folgendes zu bemerken:**

#### **a) der Auftragsumfang und das Honorar unter dem Begriff der Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnisse fällt:**

Die Ausführungen der SWN hierzu sind wage und lassen nicht erkennen, worin die Vertraulichkeit bzw. die Geschäftsgeheimnisse bestehen sollen. Nach gängiger Meinung liegen die Gründe hierfür in erster Linie im Wettbewerbsrecht begründet. Wo hier das Wettbewerbsrecht tangiert sein könnte ( Ausnahme Honorar ? ), ist nicht ersichtlich. Ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung des Auftragsumfanges etc. ist nicht gegeben. Von den SWN wurde auch nicht ausgeführt, worin die Gründe dafür liegen könnten. Auch wurde eine mögliche Abwägung nicht vorgenommen. Die Vorrangregelung des § 139 b GewO zugunsten des UIG wurde ebenfalls nicht geprüft bzw. abgewogen.

#### **b) sich die beantragte Einsichtnahme auf ein noch laufendes Verfahren bezieht:**

Auch das eventuelle Vorbringen der SWN, dass es sich um ein noch laufendes Verfahren handelt, greift nicht. Sinn und Zweck dieser Vorgabe ist, dass laufende Verwaltungsverfahren während größerer Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren ungestört abgearbeitet werden können. Dies ist hier nicht der Fall.

Die SWN haben den DVGW mit der Wasseruntersuchung des Neumarkter Trinkwassers beauftragt. Ein Großteil der einzelnen Untersuchungen auf die einzelnen Parameter liegt den Stadtwerken bereits vor und haben demgemäß einen informatorischen Eigenwert. Dies ergibt sich auch aus der Vorstellung der Ergebnisse im Werksrat. Hier wurde darauf hingewiesen, dass es keinerlei Überschreitungen geben soll. Das Material der einzelnen Untersuchungen ist in sich abgeschlossen und stellt keinen Entwurf dar, welcher noch änderbar wäre – oder nach Art. 4 Abs. 3 u 4 der Aarhus-Konvention Material betrifft, welches noch fertiggestellt werden muss. Aber auch hier wäre das öffentliche Interesse an der Herausgabe dieser Informationen zu berücksichtigen.

Würde man der Argumentation der SWN hier folgen, dürften z.B. laufende Kontrollen von Altlasten etc. nicht eingesehen werden, da der Vorgang ja laufend in Bearbeitung und nicht abgeschlossen ist. Selbst in laufenden Verwaltungsverfahren ( s. BVerwG Beschluss vom 12.6.2007 – 7 VR 1 / 07 zu einem laufenden Planfeststellungsverfahren ) wurde der Umweltinformationsanspruch während des Verfahrens und der Planauslegung anerkannt. Eine Auslegung, wie von den SWN vorgenommen, widerspricht Sinn und Inhalt des Anspruchs und stellt sich als rechtswidrig dar.

**c) sich die beantragte Einsichtnahme auf einen noch nicht abgeschlossenen Arbeitsprozess bezieht:**

Wie unter d) schon ausgeführt, wurde dem Werksrat schon mitgeteilt, dass es keine Überschreitungen und auch keine Besonderheiten bei den Ergebnissen geben soll. Jedoch wurden keinerlei Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. Den SWN liegen damit offensichtlich fertige Untersuchungsergebnisse vor. Was die SWN damit irgendwann machen bzw. auswerten hat keinen Einfluß auf den Auskunftsanspruch nach dem UIG. Ein „Arbeitsprozess“ lässt sich argumentativ solange fortsetzen, bis das Auskunftsersuchen und der Aktualitätsanspruch unterlaufen sind. Aus diesem Grund wird zu recht auch gefordert, dass bei einer „rechtmäßigen“ zeitlich befristeten Ablehnung auch mitzuteilen ist, was noch gemacht werden muss, was noch zusammengestellt werden muss und wann dieser Arbeitsprozess voraussichtlich abgeschlossen wird. Soweit hier lediglich pauschal auf eine noch nicht abgeschlossenen Arbeitsprozess verwiesen wird ist dies rechtswidrig.

**d) noch nicht zu allen Punkten endgültige und abschließende Aussagen, Untersuchungen und Stellungnahmen vorliegen:**

Auch hier gilt das bereits angeführte. Für den Auskunftsanspruch ist es nicht erforderlich, dass zu fertigen Ergebnissen der einzelnen Untersuchungen zusätzlich abschließende Aussagen, Untersuchungen oder Stellungnahmen gemacht werden oder solche irgendwann vorliegen. Bei den Ergebnissen der einzelnen Untersuchungen handelt es sich um abgeschlossene umweltrelevante Daten, welche durchaus auch eigenständig betrachtet werden können und ein eigenständiges Gewicht haben. Natürlich können die SWN weitere Stellungnahmen etc. dazu anfordern. Dies ändert aber nichts an den bereits dort vorliegenden fertigen Daten mit Umweltbezug. Eine Verschiebung des Auskunftsanspruchs in unbestimmte Ferne durch weitere Untersuchungen oder noch angeforderte Stellungnahmen ist mit Sinn und Inhalt des Auskunftsanspruchs nicht vereinbar.

**e) andere, als vorgenannte Ergebnisse nach dem UIG nicht auskunftspflichtig sind:**

Auch hier bleibt unklar, was nun öffentlich gemacht wird und was nicht. Sowohl nach der Aarhus-Konvention als auch nach dem BayUIG ist der Anspruch weit auszulegen. Dies wurde bereits mehrfach durch die Obergerichte bestätigt. Wenn die SWN z.B. den Auftragsumfang nicht zugänglich machen wollen, so ist dies wohl eindeutig rechtswidrig. So heißt es in der bereits angeführten Entscheidung des BVerwG „ 1. Der Begriff der Umweltinformationen in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/4 EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates – Umweltinformationslinie – UIRL – (ABI L 41 S. 26) ist weit auszulegen. Erfasst werden auch Angaben, die die wirtschaftliche Realisierbarkeit einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen. Dazu gehören sowohl Angaben zur Finanzierung des Vorhabens als auch zur Finanzkraft des Vorhabenträgers.“ - Leitsatz Ziffer 1

Eine Einschätzung über den Wert der Untersuchungen kann beispielsweise nur gemacht werden, wenn der beauftragte Umfang der Untersuchungen zugänglich gemacht wird. Genauso wichtig ist die beauftragte Untersuchungsmethode etc. Das Zurückhalten dieser umweltrelevanten Informationen schränkt mein Auskunftsrecht in unzulässiger Weise ein und ist mit der diesbezüglich gefestigten Rechtsprechung nicht vereinbar.

**f) die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayUIG vorliegen:**

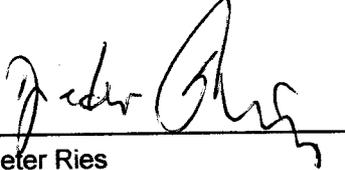
Der vorgeschobene Ablehnungsgrund von „Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ ist geradezu absurd. Wird jedoch scheinbar gerne, von den Auskunftsanspruch blockierenden Bürokraten, vorgebracht und offenbart ein Denken der deutschen Rechtstradition aus dem 18. Jahrhundert. Durch das Blockieren des Auskunftsanspruchs entsteht nicht nur der Anschein von Geheimniskrämerei sondern lässt auch den Schluß zu, dass hier etwas verborgen werden soll. Statt mit Offenheit die Akzeptanz und das Vertrauen zu fördern, wird hier der Boden für Misstrauen und Vermutungen vorbereitet. Auch entsteht so der Eindruck, dass nicht alle Karten auf den Tisch kommen und eine öffentliche Diskussion gescheut wird.

Es ist in keinster Weise ersichtlich und von den SWN auch in keinster Weise begründet, worin diese „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ liegen sollen. Sowohl der Auftrag als auch die Ergebnisse stellen weder ein Betriebs- noch ein Geschäftsgeheimnis dar. Wo die Grenzen des Auskunftsanspruchs liegen wurde ebenfalls schon mehrfach in der Rechtsprechung behandelt. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die DVGW mehr oder weniger ein öffentlich geförderter Verein ist, bei dem auch die SWN Mitglied sind. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieses Auftrags sind auch diesem Grund bestenfalls nur wettbewerbsrechtlich zu bewerten. Für ein Vorliegen dieser Voraussetzung ist nichts ersichtlich und wäre von den SWN für den Einzelfall individuell jeweils zu begründen, wobei darzulegen wäre, was sich aus der Kenntnis der befürchteten Daten für einen Wettbewerber an Vorteilen ergeben würde bzw. was von der DVGW befürchtet wird.

Die Gründe mit der von den SWN angegebenen Begründung der überwiegenden Ablehnung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Unterstützung ( Art. 4 u 5 UIG ) von mir als Antragsteller noch einer ordnungsgemäßen Begründung ( Art. 6 UIG ) der Ablehnung und stellt sich insgesamt als rechtswidrig dar.

Die Ablehnung der Einsichtnahme ist deshalb aufzuheben und im hier beantragten Umfang zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Ries

ps.: Sofortvollzug

Ich gehe davon aus, daß das Klageverfahren keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten aufwirft und deshalb innerhalb kurzer Zeit entschieden wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass die beantragten Informationen regelmäßig schnell zur Verfügung gestellt werden sollen. So auch die Intention der EU und des BayUIG, welche z.B. die Monatsfrist als maximale Frist zur Bereitstellung der Informationen kennen. Auch der EuGH ( Rs C – 186/04, Housieaux betont in seiner Rechtsprechung hierzu, dass der Schlüssel des Informationszugangs in der raschen Verfügbarkeit liegt ( Rz 28 ) oder die Generalanwältin in Nr. 24 der Schlussanträge feststellt, dass der Wert dieser Informationen zum großen Teil in der raschen Verfügbarkeit liegt. Sollte jedoch wider Erwarten das Verfahren länger dauern, werde ich den Sofortvollzug zumindest hinsichtlich der vorliegenden Einzelergebnisse beantragen. Die Rechtswidrigkeit der Ablehnung

ist so offensichtlich, dass ein Obsiegen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und in sich auch keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten aufweist. Damit würde zwar ein kleiner Teil der beantragten Einsicht vorweggenommen, jedoch haben die Ergebnisse einen starken Aktualitätsbezug ( u.a. durch die öffentliche „Weichspülerei“ im Werksrat ) welcher durch ein erhebliches zeitliches Hinausschieben durchaus an Wert verlieren würden.